

Änderung der OAS Inzing durch Deckblatt Nr. 1



Inhalt:

1 Deckblatt Nr. 1 mit
textlichen Festsetzungen und
Begründung

Pocking, September 2015
Stadt Pocking

Krah
Bauverwaltung

Festsetzungen durch Text:

Grundsätzlich gelten die Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung Inzing vom 26.10.2000.

Bei § 2 „Zulässigkeit von Bauvorhaben“ wird um Abs. 3 wie folgt ergänzt:

(3) Weitere Dachformen

Bei der Bauweise nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 sind auch zulässig:

WD Walmdach mit einer DN von 20° bis 30° und

PD Pultdach mit einer DN von 6° bis 12°.

Wandhöhe max. 6,50 m ab geplanter bzw. bestehender Straßenoberkante bis zum Schnittpunkt der Wand mit Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand gem. Art. 6 Abs. 4 BayBO

Bei der Errichtung eines Gebäudes mit einem Pultdach beträgt die max. Wandhöhe im oberen Dachbereich max. 8,50 m ab bestehender Straßenoberkante bzw. ab geplanter Erschließungsstraße bis Schnittpunkt der Wand mit Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand gem. Art. 6 Abs. 4 BayBO.

Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege

Mit der Änderung der Ortsabrundungssatzung werden Belange des Naturschutzes bzw. des Umweltschutzes nicht tangiert.

Auf eine geänderte Abhandlung kann nach Ansicht der Stadt verzichtet werden.

Begründung:

Mit der Ergänzung der Satzung kommt die Stadt Pocking dem allgemeinen Wunsch der Bauherren nach, im Bereich des Ortsteiles Inzing auch Walmdächer und Pultdächer zuzulassen. Das Ortsbild wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Mit der Änderung der Ortsabrundungssatzung durch Dbl. Nr. 1 wird keine weitere Versiegelung durchgeführt. Es wird lediglich die Möglichkeit eingeräumt neben Satteldächern auch andere Dachformen zu errichten.

Im Übrigen werden Belange, wie in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dargestellt nicht beeinträchtigt.

Für die Änderung der Ortsabrundungssatzung ist das vereinfachte Änderungsverfahren anzuwenden (§ 34 Abs. 6 BauGB).

Verfahrensblatt

Für die Änderung der Ortsabrundungssatzung Inzing durch Dbl. Nr. 1

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat am 28.07.2015 beschlossen, für den Ortsteil Inzing eine Satzung nach § 34 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern bzw. zu erweitern.

Gemäß § 34 Abs. 4 u. 6, § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB wurde den Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Bürgern in der Zeit 17.08.2015 bis 22.09.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger wurde am 07.08.2015 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat am 23.09.2015 diese Änderung durch Dbl. Nr. 1 als Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 26.10.2015 hat die Stadt Pocking die Ortsabrundungssatzung dem Landratsamt Passau vorgelegt.

Die Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 26.10.2015 rechtsverbindlich.

Pocking, 26.10.2015

Stadt Pocking



K r a h
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

der Änderung einer Satzung nach § 34 BauGB
im Ortsteil Inzing

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat am 23.09.2015 für
das Gebiet

„Inzing“

die Änderung der Ortsabrundungssatzung durch Dbl. Nr. 1 als Satzung
beschlossen.

Die Ortsabrundungssatzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, Zimmer Nr. 24
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort
eingesehen werden..

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die Satzung mit der Bekanntmachung in
Kraft.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim
Zustandekommen eines Bebauungsplanes, einer Satzung unbeachtlich, wenn
sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit
Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend
gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel
begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des
Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger
Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch
diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am 26.10.2015
abgenommen am 11.11.2015

Stadt Pocking
Pocking, den 26.10.2015


Krah
1. Bürgermeister



.....
Unterschrift